

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38		DIENSTAG, DEN 11. NOVEMBER	2025
Tag	Inhalt	Seite	
4. 11. 2025	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Hohe Bleichen/Heuberg IV 707-3-1	599	
4. 11. 2025	Verordnung zum Neuerlass der Hamburgischen Sicherheitsbereichsbestimmungsverordnung und zur Änderung der Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung 120-2-2, 120-2-1	601	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Hohe Bleichen/Heuberg IV Vom 4. November 2025

Auf Grund von § 3 und § 10 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur
Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI) vom
8. März 2022 (HmbGVBl. S. 169), geändert am 5. März 2025
(HmbGVBl. S. 268), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiestandort Hohe Bleichen/Heuberg IV zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

1. zusätzliche Reinigungs- und Pflegemaßnahmen,
2. Reparatur, Instandhaltung und Erweiterung des Stadtmobiliars

3. Bepflanzungs- und Grünpflegemaßnahmen,
4. Installation einer Weihnachtsbeleuchtung,
5. Einsatz eines Quartiersmanagements,
6. Marketingmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und
7. Interessenvertretung für die Eigentümerschaft im Innovationsbereich.

§ 3

Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Zum Felde BID Projektgesellschaft mbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 9 Absatz 3 GSPI, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 2 310 000 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 20 000 Euro festgesetzt.

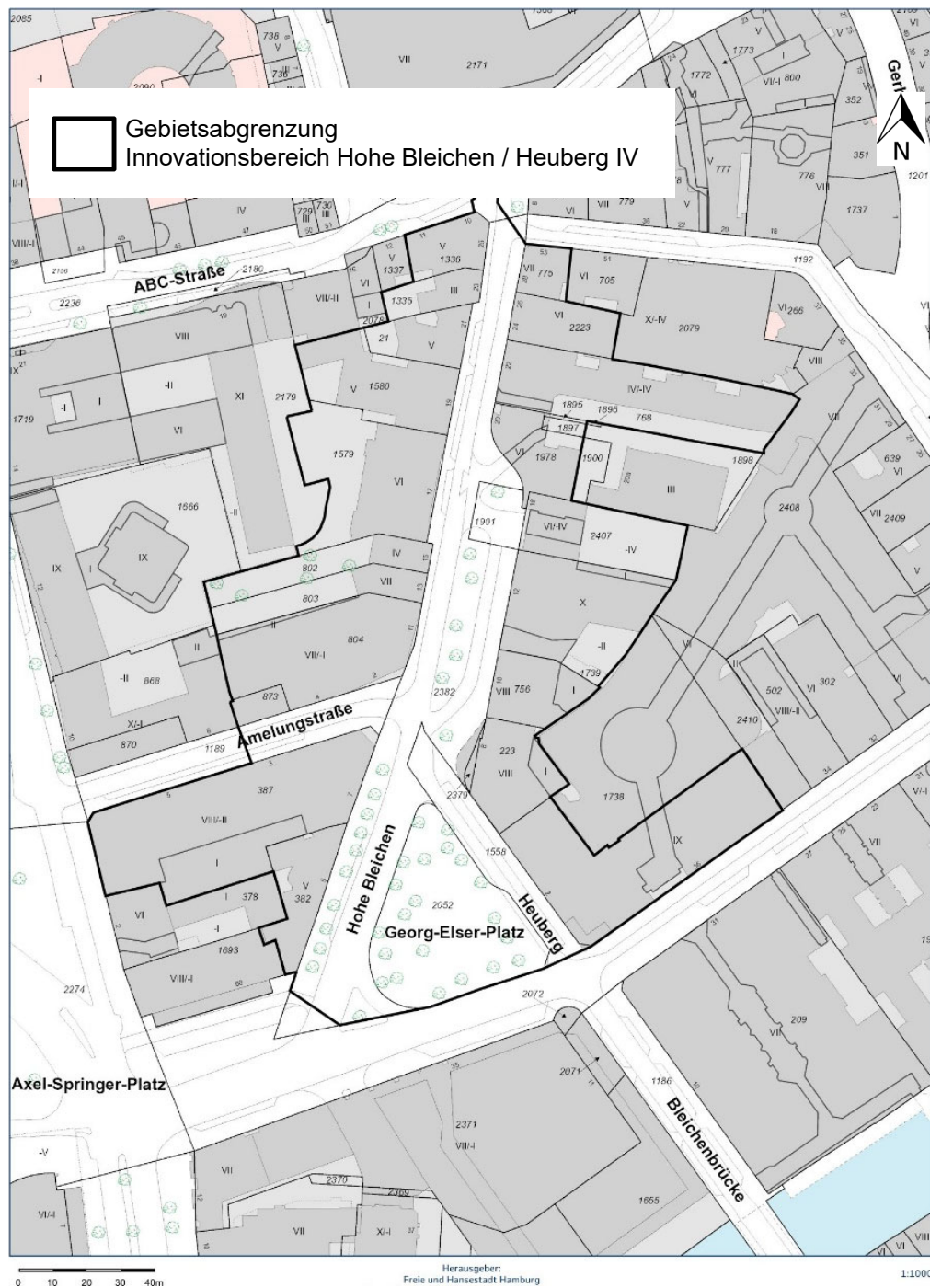
§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. November 2025 in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. November 2025.

Anhang 1



Anhang 2

Der Innovationsbereich Hohe Bleichen/Heuberg IV umfasst folgende Grundstücke (ohne Straßenverkehrsflächen):

Nummer	Belegenheit	Flurstücksnummer
1	Hohe Bleichen 5	382
2	Hohe Bleichen 7; Amelungstraße 3, 5	387
3	Hohe Bleichen 8; Heuberg ohne Nummer	223, 2379
4	Hohe Bleichen 11; Amelungstraße 2, 4	804
5	Hohe Bleichen 11; Amelungstraße 2, 4	873
6	Hohe Bleichen 10	756
7	Hohe Bleichen 12	1739
8	Hohe Bleichen 13	803
9	Hohe Bleichen 15	802
10	Hohe Bleichen 17	1579
11	Hohe Bleichen 18	2407
12	Hohe Bleichen 19	1580
13	Hohe Bleichen 20; östlich Hohe Bleichen 20	1978, 1895, 1897
14	Hohe Bleichen 21	21
15	Hohe Bleichen 22	768
16	Hohe Bleichen 23	1335
17	Hohe Bleichen 24, 26	2223
18	Hohe Bleichen 25; ABC-Straße 10, 11	1336
19	Hohe Bleichen 28; Poststraße 53	775
20	Heuberg 2; Große Bleichen 36 (teilweise)	1738, 2513

Gemarkung Neustadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte

Verordnung

zum Neuerlass der Hamburgischen Sicherheitsbereichsbestimmungsverordnung und zur Änderung der Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung

Vom 4. November 2025

Auf Grund von § 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (HmbSÜGG) vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192, 207), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung

zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (Hamburgische Sicherheitsbereichsbestimmungsverordnung – HmbSBBestVO)

§ 1

Sicherheitsempfindliche öffentliche Bereiche im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 HmbSÜGG sind:

1. sämtliche Bereiche, soweit Tätigkeiten mit Funktionen der Systemadministration wahrgenommen werden (Netzwerkverantwortliche),
2. sämtliche Bereiche, soweit für die teil- oder vollautomatische Erstellung eines Verwaltungsaktes zentrale Risikomanagement-Konfigurationen oder einzelne fachliche Parameter bearbeitet werden und die Kenntnisnahme dieser Konfigurationen oder Parameter durch Unbefugte für die Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg schädlich sein kann,
3. die Senatskanzlei,

4. die Abteilung Justizvollzug der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz einschließlich der Justizvollzugsanstalten und, soweit sicherheitserhebliche Belange dies erfordern, auch die übrigen Organisationseinheiten der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften,
5. das Amt für Innere Verwaltung und Planung der Behörde für Inneres und Sport, alle Dienststellen und Liegenschaften der Polizei Hamburg sowie das Dezernat interne Ermittlungen und seine Liegenschaften, in der Feuerwehr die operativen Bereiche der Rettungsleitstelle mit Ausnahme des Führungsstabes, die Bereiche, in denen gebäudetechnische Anlagen und Ausstattung zur Sicherstellung des Betriebes der Rettungsleitstelle verortet sind, die Technikräume mit aktiver Servertechnik sowie die Sicherheits- und Empfangs-arbeitsplätze in der Rettungsleitstelle,
6. Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts,
7. soweit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik wahrgenommen werden
 - a) der Rechnungshof sowie
 - b) die Hamburg Port Authority, Anstalt öffentlichen Rechts,
8. soweit Funktionen zur Erfüllung der Sicherungs- und Obhutspflichten nicht nur vorübergehend wahrgenommen werden
 - a) die zentrale Fahrzeugverwahrstelle,
 - b) der Landesbetrieb Hamburgische Münze,
9. der Betriebsteil Ochsenzoll der Asklepios Klinik Nord.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht

1. für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach § 1 Absatz 3 HmbSÜGG,
2. für Teilbereiche der dort aufgeführten Bereiche, in denen sicherheitserhebliche Belange die Festlegung als sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereich im Sinne von § 34 Absatz 1 HmbSÜGG unter Berücksichtigung von Art und Dauer von zu bestimmenden Tätigkeiten nicht erfordern,

3. für Einzelfälle, in denen sicherheitserhebliche Belange von der Tätigkeit unberührt bleiben oder die Tätigkeit von nur geringer Dauer ist und Sicherheitsrisiken ausgeschlossen werden können.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 trifft die bzw. der Geheimschutzbeauftragte nach § 3a Absatz 1 Satz 1 HmbSÜGG. Sie bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Dienststellenleitung. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 können durch begleitende generelle oder einzelfallbezogene Geheimschutzmaßnahmen geschaffen werden.

§ 3

Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Personen aus der Tätigkeit in dem sicherheitsempfindlichen öffentlichen Bereich nach § 1 sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung zu vernichten und in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, es sei denn, dass die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung oder Speicherung einwilligt oder beabsichtigt ist, ihr in absehbarer Zeit eine weitere Tätigkeit in einem sicherheitsempfindlichen öffentlichen Bereich nach § 1 oder eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Absatz 3 HmbSÜGG zuzuweisen, zu übertragen oder sie dazu zu ermächtigen.

Artikel 2

Änderung der Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung

In § 2 Nummer 1 der Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung vom 13. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 534) wird die Textstelle „Stromnetz Hamburg GmbH“ durch die Textstelle „Hamburger Energienetze GmbH“ ersetzt.

Artikel 3

Außerkräfttreten

Die Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 63) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. November 2025.